

MKGE 9 Nr. 9

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_9

FR: ATMC 9 n° 9

IT: STMC 9 n. 9

Erwägungen

E. 13

Nr. 9 Aus den Erwägungen: 1.- Der Beschwerdeführer gibt ausdrücklich zu, dass er am 8. Juni 1972 in den Nachhol-WK 71 mit schulterlangen Haaren eingerückt sei und er sich daraufhin geweigert habe, seine Haare auf die reglem~ntarische Länge zurückzuschneiden. Hingegen macht er geltend, Ziff. 203bis DR, welche die im Militärdienst erlaubte Haarlänge des Wehrmannes umschreibt, greife in unzulässiger Weise in das verfassungsmässige Recht des Wehrmannes auf körperliche Unversehrtheit ein. Die Missachtung einer solchen verfassungs- widrigen Vorschrift sei deshalb nicht strafbar und das Divisionsgericht habe demzufolge den Tatbestand auf Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu Unrecht bejaht. Das vom Beschwerdeführer angerufene Recht auf körperliche Unversehrtheit wird durch das Grundrecht der persönlichen Freiheit gewährleistet, das nach herrschender Auffassung dem ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes angehort (BGE97 149 mit Hinweisen). Wie die andern verfassungsmässigen Rechte, gilt auch das Recht auf persönliche Freiheit nicht schrankenlos. Eingriffe sind jedoch nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und wenn sie das Grundrecht überdies weder völlig unterdrücken noch seines Gehalts als fundamentale Institution unserer Rechtsordnung entleeren (BO E 97 I 50 mit Verweisungen). Dass die beiden zuletzt genannten Voraussetzungen im vorliegenden Fall zutreffen, behauptet der Beschwerdeführer selber nicht. Er hält aber dafür, Ziff. 203bis DR sei deshalb verfassungswidrig, weil ihr eine genügende gesetzliche Grundlage fehle und sie nicht im öffentlichen Interesse liege. 2.- Das DR wurde gestützt auf Art. 147 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) erlassen. Absatz 2 dieser Bestimmung weist den Bundesrat an, das Dienstreglement zu genehmigen, was er hinsichtlich der Ziff. 203bis DR am 5. Oktober 1970 auch getan hat. a) Ob Bestimmungen von Bundesgesetzen der Verfassung entsprechen, hat der Richter nicht zu prüfen (vgl. Art. 113 Abs. 3 BV). Das gilt nicht nur für das Bundesgericht, sondern auch für das Militärkassationsgericht (MKGE 2 Nr.35 Erw.A; 7 Nr.26; Urteil vom 24.8.1972 i.S. Füs Ae., Erw.1 a.E. und i. S. Tr Sdt G., Erw. 2). Diese Verbindlichkeit erstreckt sich aber auch auf (unselbständige) bundesrätliche Verordnungen - denen das DR, weil vom Bundesrat zu genehmigen, gleichzustellen ist -, sofern sie inhaltlich im Rahmen der Ermächtigung des Gesetzgebers bleiben (vgl. MKGE 7 Nr. 26 mit Hinweisen; BGE92 1433,94188 Erw.1, 396/7 Erw.3, 664/5 Erw.3, 97 I 446). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sprengt Ziff. 203bis DR diesen Rahmen jedenfalls insoweit nicht, als in der dem Bundesrat delegierten Aufgabe, ein Reglement für den Militärdienst zu genehmigen, notwendigerweise auch die Befugnis enthalten sein muss, dem gemäss Bundesverfas-

Nr. 9

E. 14

sung zum Wehrdienst verpflichteten Schweizerbürger gewisse Beschränkungen in den Rechten aufzuerlegen, die ihm im zivilen Leben zustehen. Die Befugnis, solche Beschränkungen vorzusehen, folgt schon aus den Prinzipien von Ordnung und Disziplin, auf die auch eine reine Verteidigungsarmee wie diejenige der Schweiz nicht verzichten kann. Ziff. 203bis DR ist mithin nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil die erlaubte Haarlänge nicht ausdrücklich in Art. 147 MO genannt wird. Zu Unrecht nimmt der Beschwerdeführer an, aus der schweizerischen Rechtsprechung und der Lehre ergebe sich das Gegenteil. Selbst in Fällen, in denen ihm freie Prüfung zusteht, sieht das Bundesgericht davon ab, zu verlangen, dass jede einzelne Beschränkung der persönlichen Freiheit, die aus der Natur des besonderen Verhältnisses einzelner Bürger (Soldaten, Beamte, Lehrer, Untersuchungsgefangene u.a.m.) zum Staat folgen kann, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage haben müsse. Sofern eine solche für die Begründung jenes besonderen Verhältnisses besteht, sind die sich daraus ergebenden Eingriffe in die persönliche Freiheit vom Betroffenen auch hinzunehmen, wenn keine Gesetzesnorm sie ausdrücklich vorsieht (BGE 97 I 51/2 Erw. 4a mit Hinweis auf A. Grisel, Droit administratif suisse, S. 166). Es ist offensichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten, dass die besondere Beziehung, in der der Schweizerbürger als Wehrmann zum Staat steht, auf genügender gesetzlicher Grundlage beruht: Einmal erklärt die Bundesverfassung selber in Art. 18 Abs. 1 jeden Schweizer als wehrpflichtig und sodann wiederholt Art. 1 Abs. 1 MO diesen Grundsatz ausdrücklich. b) Ist es unter dem Gesichtswinkel der persönlichen Freiheit zulässig, eine Einschränkung wie diejenige betreffend den Haarschnitt des Wehrmannes ins DR aufzunehmen, ohne sie in Art. 147 MO ausdrücklich zu nennen, so bleibt zu prüfen, ob jene Einschränkung im öffentlichen Interesse liege. Das wäre insbesondere dann nicht der Fall, wenn sie sich als unverhältnismässig erwiese, weil das angestrebte Ziel auch mit weniger weit gehenden Mitteln erreicht werden könnte. Dass die MO den Bundesrat ermächtigt, im DR unverhältnismässige Massnahmen vorzusehen, ist nicht anzunehmen. Vielmehr muss vermutet werden, der Gesetzgeber habe sich nicht von der Verfassung entfernen wollen. Wo aber ein Gesetz nicht ermächtigt, in der Verordnung von der Verfassung abzuweichen, prüft das Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit der Verordnung frei (BGE 97 I 466 und dort genannte frühere Entscheide). Von diesen Grundsätzen für seinen Bereich abzugehen, hat das Militärkassationsgericht keinen Anlass. Es untersucht im vorliegenden Fall deshalb mit freier Prüfungsbefugnis, ob Ziff. 203203 DR im öffentlichen Interesse liege, insbesondere aber, ob sie verhältnismässig sei. Auch diese Frage ist zu bejahen. Gerade ein militärischer Verband, dessen Angehörige oft in einfachsten Verhältnissen auf engem Raum zusammenleben müssen, hat u. a. dafür zu sorgen, dass die Wehrmänner ihren Kör-

E. 15

Nr. 9, 10 per bestmöglich pflegen und sauberhalten können. Ist diese Sauberkeit nicht mehr gewährleistet, dann sinken die körperliche Leistungsfähigkeit und die Moral der Truppe. Zur Sauberhaltung des Körpers gehört auch die Pflege des Haares. Der Aufwand hierfür ist nun erfahrungsgemäss bei kurzem Schnitt erheblich geringer als wenn das Haar lang getragen wird. Bedenkt man ferner, dass im Militärdienst die Haartracht einer besonders häufigen Verschmutzung ausgesetzt ist und dem Wehrmann zur Haarpflege in der Regel nicht diejenigen Einrichtungen zur Verfügung stehen wie im Zivilleben, dann kann schon vom Grundsatz unumgänglicher Hygiene her gesehen, die Verhältnismässigkeit der angefochtenen Vorschrift nicht zweifelhaft sein. Wie Ziff. 203bis Abs. 2 DR selber ausführt, dürfen die Haare den Wehrmann bei seiner dienstlichen

Tätigkeit nicht behindern. In der Tat können lange Haare- worauf das Divisionsgericht zutreffend hinweist- dem Soldaten bei den verschiedensten Gelegenheiten (Beobachten, Bedienen von Geräten und Waffen) hinderlich sein und mitunter sogar die Unfallgefahr erhöhen. Es lässt sich auch in dieser Beziehung nicht sagen, eine Vorschrift wie die hier umstrittene gehe zu weit, wenn sie anordnet, die Haarlänge sei auf ein bestimmtes Mass zu beschränken. e) Der Beschwerdeführer macht ausserdem geltend, Ziff. 203bis DR sei willkürlich gestaltet, weil sie nur die Länge des Haares hinten vorschreibe, das Tragen von <<bauchlangen>> Bärten dagegen nicht verbiete. Ob solche Bärte auf Grund der angefochtenen Vorschrift ebenfalls zu verbieten sind, braucht hier nicht entschieden zu werden. Selbst wenn die Frage verneint werden müsste- was schon deshalb zweifelhaft ist, weil auch lange Bärte den Wehrmann u.U. in seiner dienstlichen Tätigkeit behindern -, wäre damit für den Beschwerdeführer noch nichts gewonnen. Er selber wurde nicht wegen eines <<bauchlangen>> Bartes verurteilt, sondern unbestrittenemassen wegen seiner Weigerung, sein schulterlanges Haupthaar auf die reglementarische Länge zurückschneiden zu lassen. d) Lässt sich Ziff. 203 bis DR nach dem Gesagten nicht beanstanden, dann war sie auch für den Beschwerdeführer verbindlich. Indem es ihn der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig erklärte, hat das Divisionsgericht somit das Strafgesetz nicht verletzt, und die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet. 3.- ... (2. März 1973, R. e. J)G 6) 10. Strassenverkehr (Art. 31 und 90 Ziff. 1 SVG): strafbare Verletzung von Verkehrsregeln durch unaufmerksames Lenken eines Motorfahrzeuges (Erw. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.